

Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst bestätigt

Gewerkschaftsbasis hat dem Tarifabschluss zum Sozial- und Erziehungsdienst zugestimmt

Mit der Zustimmung der Gewerkschaften zur Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30. September 2015 ist der Tarifabschluss endgültig bestätigt worden. Erneute Streiks, die die Gewerkschaften für Mitte Oktober 2015 angedroht hatten, wird es somit nicht geben.

Die drei Gewerkschaften ver.di, GEW und dbb hatten gestern das Ergebnis ihrer Urabstimmung bekannt gegeben. Bei ver.di hatten rund 57 Prozent der Mitglie-

der für die Annahme des Tarifabschlusses gestimmt. Zuvor hatten die Bundestarifkommissionen jeweils die Annahme des Tarifabschlusses empfohlen.

Die Mitgliederversammlung der VKA hatte dem Abschluss bereits unmittelbar nach Zustandekommen der Einigung am 30. September 2015 mehrheitlich zugestimmt.

Mit dem Tarifabschluss steigen die Entgelte der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst um durchschnittlich 3,3 Prozent. Für

die Kommunen bedeutet dies jährliche Mehrkosten von rund 315 Millionen Euro.

Der Tarifeinigung waren insgesamt sechs Verhandlungsrunden, wochenlange Streiks, ein einvernehmlicher, aber von der Gewerkschaftsbasis abgelehnter Schlichterspruch, sowie drei weitere Verhandlungsrunden vorangegangen.

Umsetzung

Nun muss der Tarifabschluss tariftechnisch umgesetzt werden. Die Abstimmung mit den Gewerkschaften ist eingeleitet.

» Vor Abschluss der redaktionellen Umsetzung können die höheren Entgelte nicht ausgezahlt werden.



Pressekonferenz beim Tarifabschluss am 30. September 2015 in Hannover (v.l. Frank Bsirske, Vorsitzender der Gewerkschaft ver.di; Dr. Thomas Böhle, Präsident der VKA)

„Mit der Urabstimmung sind erneute Streiks der Gewerkschaften, die Kinder und Eltern in der ersten Jahreshälfte schwer belastet haben, nun endgültig vom Tisch.“

Dr. Thomas Böhle, Präsident der VKA

Der Tarifabschluss im Überblick

Mit dem Tarifabschluss vom 30. September 2015 steigen die Tabellenentgelte in neun von 17 Entgeltgruppen. Die Eingruppierungsmerkmale selbst bleiben nahezu unverändert. Dies sind die wesentlichen Neuerungen:

Erzieher/innen

Die Eingruppierungsmerkmale der Erzieher/innen bleiben unverändert. Die bisherigen Entgeltgruppen S 6 (Erzieher/innen mit entsprechenden Tätigkeiten) und S 8 (Erzieher/innen mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten) werden in die Entgeltgruppen S 8a bzw. S 8b umbenannt.

Die Tabellenentgelte erhöhen sich um durchschnittlich 4,2 bzw. 2,8 Prozent. Die Stufenlaufzeiten in den Stufen 4 und 5 werden zudem für Erzieher/innen der Entgeltgruppe S 8b um jeweils zwei Jahre verkürzt, auf sechs bzw. acht Jahre.

Die Tabellenentgelte der Entgeltgruppe S 9 (Erzieher/innen mit fachlich

koordinierenden Tätigkeiten) entsprechen denen der Entgeltgruppe S 8b, wobei es hier bei den bisherigen Stufenlaufzeiten der S 9 bleibt.

Beschäftigte in der Tätigkeit von Erziehern/innen erhalten die neuen Tabellenentgelte der Entgeltgruppe S 4. Bei der bisherigen Stufenbegrenzung bis zur Stufe 4 (Endstufe) ist es geblieben.

➤ Beschäftigte, die sich in 2009 dafür entschieden haben, in der Entgeltgruppe 9 zu bleiben, erhalten ein Wahlrecht in die S-Tabelle (Anlage C zum TVöD) zu wechseln. Die Ausschlussfrist beträgt ein Jahr.

Heilerziehungspfleger/innen bzw. Heilerzieher/innen sind wie Erzieher/innen eingruppiert.

Kinderpfleger/innen

Die Tabellenentgelte von Kinderpflegern/innen steigen um durchschnittlich 2,3 Prozent (S 2), 3,3 Prozent (S 3) bzw. 3,8 Prozent (S 4). Die Gehälter erhöhen sich damit um 50 bis 151 Euro.

Kita-Leitungen

Leiter/innen von Kindertagesstätten sowie deren ständige Vertreter/innen sind wie folgt neu eingruppiert:

Durchschnittsbelegung (Plätze)	Eingruppierung neu	
	Leitung	ständige Vertretung
unter 40	S 9	-
ab 40	S 13	S 9
ab 70	S 15	S 13
ab 100	S 16	S 15
ab 130	S 17	S 16
ab 180	S 18	S 17

➤ Kita-Leitungen mit bis zu 39 Plätzen sowie ständige Vertreter/innen in Kitas ab 40 Plätzen (bisher S 7) werden der Entgeltgruppe S 9 mit den neuen Tabellenentgelten zugeordnet. Im Gegensatz zur Höhergruppierung nach § 17 Abs. 4 TVöD werden hier Zwischenentgeltgruppen bei der Stufenzuordnung nicht berücksichtigt. Ansonsten werden Kita-Leitungen nach den Regeln des § 17 Abs. 4 TVöD höhergruppiert.

Erzieher/innen	EG (alt)	EG (neu)
Beschäftigte in der Tätigkeit von Erziehern/innen	S 4	S 4
Erzieher/innen mit entsprechenden Tätigkeiten	S 6	S 8a
Erzieher/innen mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten	S 8	S 8b
Erzieher/innen mit fachlich koordinierenden Tätigkeiten	S 9	S 9

Sozialarbeiter/innen

Die Eingruppierung für Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagogen/innen bleibt unverändert. Die Tabellenentgelte der S 11 und der S 12 werden für sie auf die bisherigen Tabellenentgelte der Entgeltgruppen S 11Ü bzw. S 12Ü angehoben. Sie steigen damit um durchschnittlich 1,8 bzw. 1,4 Prozent. Die Tabellenwerte der S 14 erhöhen sich um durchschnittlich 1,9 Prozent.

Beschäftigte in der Stufe 6 der S 11Ü bzw. S 12Ü erhalten eine Zulage von 70 bzw. 80 Euro.

Die Tabellenentgelte der S 15 bis S 18 bleiben unverändert.

Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/innen bzw. Sozialpädagogen/innen sind – unter Beibehaltung der Stufenbegrenzung bis zur Stufe 4 (Endstufe) – der Entgeltgruppe S 8b zugeordnet.

Heilpädagogen/innen

Heilpädagogen/innen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit landesgesetzlich geregelt – staatlicher Anerkennung sind wie Sozialarbeiter/innen eingruppiert. Heilpädagogen/innen mit staatlicher Anerkennung (ohne abgeschlossene Hochschulbildung) sind der Entgeltgruppe S 9 zugeordnet.

Handwerklicher Erziehungsdienst

Die bisherige Unterscheidung zwischen Gruppenleitern/innen mit abgeschlossener Berufsausbildung und Handwerks- bzw. Industriemeistern/innen als Gruppenleiter/innen wird beibehalten. Gruppenleiter/innen mit Berufsausbildung (bisher S 5) sind neu der Entgeltgruppe S 7 zugeordnet.

net. Dies entspricht einer Entgeltsteigerung von durchschnittlich 3,3 Prozent.

Handwerks- bzw. Industriemeister/innen als Gruppenleiter/innen (derzeit S 8) sind der neuen Entgeltgruppe S 8b zugeordnet.

Gruppenhelfer mit Berufsausbildung sind der Entgeltgruppe S 4 zugeordnet.

Neue Eingruppierungsmerkmale:

Entgeltgruppe S 7:

„Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.“

Entgeltgruppe S 8b:

„Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.“

Leitungen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung

Durchschnittsbelegung (Plätze)	Eingruppierung neu	
	Leitung	ständige Vertretung
unter 40	S 15	S 11
ab 40	S 16	S 15
ab 70	S 17	S 16
ab 90	S 18	S 17

➤ Die neue Eingruppierung gilt auch für Leitungen sowie ständige Vertretungen in Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung (§ 2 SGB IX).

Leitungen von Erziehungsheimen

Durchschnittsbelegung (Plätze)	Eingruppierung neu	
	Leitung	ständige Vertretung
unter 50	S 16	S 15
ab 50	S 18	S 16
ab 90	S 18	S 17

➤ Die neue Eingruppierung gilt auch für Leitungen sowie ständige in Wohnheimen (nicht Wohngruppen) für erwachsene Menschen mit Behinderung (§ 2 SGB IX).

Individuelle Endstufe

Bei Zuordnungen bzw. Höhergruppierungen in eine neue Entgeltgruppe erhöhen sich die Entgelte der Beschäftigten in einer individuellen Endstufe entsprechend den Entgelten der Beschäftigten in den jeweils höchsten Stufen. Gleiches gilt bei den Entgeltgruppen S 11Ü und S 12Ü.

Inkrafttreten / Mindestlaufzeit

Die Tarifeinigung vom 30. September 2015 tritt rückwirkend zum 1. Juli 2015 in Kraft.

Die Mindestlaufzeit endet am 30. Juni 2020, mithin nach fünf Jahren.

Davon erfasst sind die gesonderten Entgeltregelungen zum Sozial- und Erziehungsdienst (insbesondere Tabellenstruktur, Stufenzuordnung und Stufenlaufzeiten) sowie die Eingruppie-

rungsregelungen (Anhang zur Anlage C zum TVöD).

» Die Tabelle zum Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage C zum TVöD) ist, ebenso wie die sonstigen Entgelttabellen des TVöD, zum 29. Februar 2016 kündbar.

Die Entgelte des Sozial- und Erziehungsdienstes nehmen somit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

Abgewehrte Forderungen

Die ursprünglichen Forderungen der Gewerkschaften für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst hätten zu Entgeltzuwächsen von mehr als zehn Prozent geführt und damit zu höheren Steigerungen als von den Gewerkschaften dargestellt. Insgesamt beliefen sich die Forderungen auf Mehrkosten von rund 1,2 Milliarden Euro.

Abgewehrt werden konnten insbesondere Forderungen nach

- weiteren Entgelterhöhungen, insbesondere bei Erziehern/innen und Sozialarbeitern/innen,
- einer Verkürzung der 5-jährigen Mindestlaufzeit,
- einer zwingenden Anrechnung sämtlicher Vorbeschäftigungszeiten bei der Stufenzuordnung,
- der Einführung einer Zulage bei Praxisanleitern/innen.



Mitglieder der VKA-Verhandlungskommission (v.l. Oberbürgermeister Jann Jakobs, Landeshauptstadt Potsdam; Manfred Hoffmann, Hauptgeschäftsführer der VKA)

Weitere Informationen

Das Einigungspapier:

www.vka.de/Einigungspapier

Alle Ausgaben der Tarifinfos:

www.vka.de/Presse/Tarifinfos

Weitergehende Beratung für Mitglieder der kommunalen Arbeitgeberverbände:

www.vka.de/mitgliedverbaende

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), Allerheiligentor 2-4, 60311 Frankfurt.

Hauptgeschäftsführer: Manfred Hoffmann; Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Dr. Stefanie Schröpfer.